

Geschäftsverzeichnissnr. 4215
Urteil Nr. 123/2007 vom 26. September 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 26 § 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Gewerbebetriebsgeländen, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 25. Mai 2007 in Sachen der « Corimmo » AG gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 4. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 § 4 des flämischen Dekrets vom 19. April 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Gewerbebetriebsgeländen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass die Frist zur Beschwerdeeinlegung gegen die Abgabe ab dem Versand des Steuerbescheids läuft, obwohl der Steuerpflichtige zu diesem Zeitpunkt unmöglich davon Kenntnis haben kann und die tatsächliche Kenntnisnahme von den Zufälligkeiten der Postzustellung abhängig ist, so dass nicht jeder Steuerpflichtige über dieselbe garantierte Mindestfrist verfügt, um eine zulässige Verwaltungsbeschwerde einzureichen, während diese Verwaltungsbeschwerde eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Befassung des Gerichts gemäß Artikel 1385^{undecies} des Gerichtsgesetzbuches ist? ».

Am 20. Juni 2007 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 26 § 4 des flämischen Dekrets vom 19. April 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Gewerbebetriebsgeländen, vor seiner Ersetzung durch Artikel 6 des Dekrets vom 23. Juni 2006, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist.

B.1.2. Die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter bestreitet die Zulässigkeit des früheren Artikels 26 § 4 auf die Hauptstreitsache. Sie meint hingegen, der neue Artikel 26 § 3 sei anwendbar.

B.1.3. Es ist grundsätzlich Sache des vorlegenden Richters, die Normen zu bestimmen, die auf den ihm unterbreiteten Streitfall anwendbar sind. Wenn jedoch eine Bestimmung vorgelegt

wird, die sich offensichtlich nicht auf den betreffenden Streitfall bezieht, obliegt es dem Hof nicht, diese Bestimmung auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen.

B.1.4. Der vorliegende Richter hat insbesondere zu beurteilen, ob der am 19. November 2002 eingelegte Widerspruch gegen die Leerstandsabgabe für das Steuerjahr 2001 vom zuständigen Beamten berechtigterweise für unzulässig erklärt worden ist.

Nachdem der neue Artikel 26 § 3 des Dekrets vom 19. April 1995 erst am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, kann nicht festgehalten werden, dass der frühere Artikel 26 § 4 offensichtlich nicht auf die Hauptstreitsache anwendbar wäre.

B.2. In der zum Zeitpunkt der Einlegung des Widerspruchs durch die vor dem vorliegenden Richter klagende Partei geltenden Fassung bestimmte Artikel 26 § 4 des Dekrets vom 19. April 1995:

« Die Person, auf deren Namen die Abgabe in die Heberolle eingetragen ist, kann gegen diese Abgabe sowie gegen die eventuell verhängte administrative Geldbuße Widerspruch bei dem hierfür durch die Flämische Regierung beauftragten Beamten des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft einlegen. Der Widerspruch ist zur Vermeidung des Verfalls bei dem in Absatz 1 genannten Beamten innerhalb eines Monats nach dem Datum des Versands des Abgabenbescheids per Einschreiben einzulegen ».

B.3. Kraft dieser Bestimmung läuft die Widerspruchsfrist ab dem Datum des Versands des Abgabenbescheids. Der vorliegende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt werde, indem nicht jeder Steuerpflichtige über dieselbe garantierte Mindestfrist verfüge, um aufgrund dieser Bestimmung eine zulässige Verwaltungsbeschwerde einzureichen.

B.4. Wie der Hof bereits in den Urteilen Nrn. 170/2003, 166/2005, 34/2006, 43/2006 und 85/2007 festgestellt hat, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit die Verfahrensfristen ab einem Datum laufen lässt, das nicht von der Handelsweise der Parteien abhängt. Die Wahl des Versanddatums des Steuerbescheids als Anfangszeitpunkt der Beschwerdefrist beschränkt jedoch auf unverhältnismäßige Weise das Recht der Verteidigung der Adressaten, da diese Fristen ab einem Zeitpunkt laufen, zu dem ihnen der Inhalt des Steuerbescheids noch nicht bekannt sein kann.

B.5. Das Ziel, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, könnte ebenso gut erreicht werden, wenn diese Frist an dem Tag beginnen würde, an dem der Adressat aller Wahrscheinlichkeit nach davon Kenntnis hat nehmen können, das heißt der dritte Werktag nach demjenigen, an dem der Steuerbescheid der Post überreicht wurde, es sei denn, der Adressat beweist das Gegenteil (Artikel 53*bis* des Gerichtsgesetzbuches).

B.6. Insofern gemäß der fraglichen Bestimmung die Beschwerdefrist ab dem Datum der Aufgabe des Steuerbescheids über die Mitteilung der Leerstandsabgabe bei der Post läuft, beschränkt sie auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Verteidigung der Steuerpflichtigen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 26 § 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Gewerbebetriebsgeländen, vor seiner Ersetzung durch Artikel 6 des Dekrets vom 23. Juni 2006, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er bestimmt, dass die Beschwerdefrist ab dem Datum des Versands des Abgabenbescheids läuft.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts